

2.Änderungssatzung zur
Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Schashagen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes in der derzeitig gültigen Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S.27), des § 27 des Bestattungsgesetzes vom 04.02.2005 (GVOBl. Sch.-H. S. 70) in der derzeit gültigen Fassung und des § 26 der Friedhofsatzung der Gemeinde Schashagen vom 18.12.2007 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.12.2025 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

§ 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gebühren für die sonstigen Leistungen betragen:

- a) Für die Herstellung der Graböffnung, die Beisetzung der Urne sowie das Verschließen des Grabes einschließlich der dafür erforderlichen Verwaltungsleistungen wird eine Gebühr von 315,00 € erhoben.
- b) Für die Urnenanforderung und für die Beisetzungsbestätigung wird eine Gebühr von 50,00 € erhoben.
- c) Für die Gestellung und Beschriftung und Anbringung eines Markierungsschildes werden die Gebühren nach tatsächlichem Aufwand festgesetzt (§ 1 Abs. 2).“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Schönwalde a. B., den 11.12.2025

Gemeinde Schashagen

Der Bürgermeister

